

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
11. April 2009

An das Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig

Aktenzeichen: 2 A 7/09
Ihr Schreiben vom 30.3.2009
und Schreiben des BVL vom 1.4.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für Ihre Mitteilung und die Übersendung zunächst des Schreibens des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Frage der Akteneinsicht vor Ort. Mit der Erklärung des BVL ist ein wichtiger Klagepunkt ausgeräumt.

Wieweit die gesamte Klage damit gegenstandslos ist, würde davon abhängen, wieweit die weiteren offenen Fragen auch zum Gegenstand eines weiteren Verfahrens gemacht werden können auch dann, wenn ich die aktuelle Klage zurücknehme. Außerdem stellt sich mir die Frage, ob es prozess-ökonomisch sinnvoll, ein Verfahren an dieser Stelle beenden zu wollen in der sicheren Erwartung, selbiges im nächsten Fall erneut aufnehmen zu müssen.

Denn dem neuerlichen Schreiben des BVL vom 1.4.2009 entnehme ich, dass das BVL zu den noch offenen Punkten weiterhin Auffassungen vertritt, die meines Erachtens nicht von einer Gesetzesgrundlage gedeckt sind. Es wirkt auch nach diesem Schreiben so, als würde das BVL als eigene Aufgabe verstehen, möglichst wenig Verbraucherschutz und möglichst viel Schutz für Antragsteller (hier vor allem Institute und Konzerne) zu verwirklichen. So sind die Auslegungen, dass der Schutz von Angaben zur Person in den Richtlinien und Gesetzen zur Gentechnik nicht geregelt und deshalb im Sinne selbst nur vermuteter Interessen von Antragstellern auszulegen seien, schon als solches fragwürdig.

Deutlicher wird die Fehlinterpretation des BVL durch den Gesamttenor der Gesetze und Richtlinien zur Öffentlichkeit von Informationen. Diese Gesetze sichern nur das Mindestmaß des Zugangs zu Umwelt- und anderen Informationen – eine notwendige rechtliche Grundlage, wie gerade die absurde Verweigerungspraxis des BVL ja zeigt, das ohne einen Gang vor Gericht nicht einmal zur Einsicht in die Akten vor Ort bereit war. Wie ich bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen habe, trägt das UIG vielmehr den öffentlichen Stellen auf, auch aus eigenen Überlegungen heraus und über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Wege zu ebnen, Informationen zugänglich zu machen. Das BVL aber investiert Zeit und Kraft in Überlegungen, wie bestehende Mindeststandards auszuhebeln sind, um die Interessen und Rechte von VerbraucherInnen zu beschneiden.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass das BVL sichtbar mit reinen Mutmaßungen argumentiert, z.B. dem Hinweis, dass in den mir von der Universität Gießen vorgelegten Akten seien keine Zeugnisse enthalten gewesen. Ebenso unverständlich ist die Behauptung des BVL, es hätte bereits in der Vergangenheit versucht, einen möglichst breiten Informationszugang zu gewährleisten. Das ist ja bereits durch dieses laufende Verfahren widerlegt. Aber auch der Hinweis, dass das BVL Unterlagen herausgegeben hat, nachdem ein Gericht dieses dazu

verpflichtete, hätte sich als Hinweis eigentlich verboten, weil es eine Selbstverständlichkeit benennt. So aber stellt sich nun eher die Frage, ob das BVL damit aussagen wollte, dass es sich durchaus auch vorstellen könnte, auch gerichtliche Beschlüsse zu missachten.

Es ist erkennbar, dass hier weiterhin ein vom Recht abweichender politischer Wille verfolgt wird, der in Bezug auf das BVL bereits in etlichen Studien und Veröffentlichungen belegt worden ist. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist von seiner tatsächlichen Tätigkeit her ein Amt für den Schutz von wirtschaftlichen Interessen vor den Verbrauchern und für die Sicherheit von Gewinnen mit Lebensmitteln. Dass es gerade die zentrale Behörde für Verbraucherschutz ist, die in solcher Weise agiert, ergibt ein herausragendes öffentliches Interesse an der Klarstellung, dass das Umweltinformationsgesetz den einfachen BürgerInnen einen Mindestzugang zu Informationen zusichert. Dieser Mindestzugang, zu dem die einfache Akteneinsicht vor Ort gehört, muss ohne Kosten erfolgen – wie im Gesetz unmissverständlich formuliert. Das BVL versucht, diese gesetzliche Anforderung mit Tricks und Vermutungen zu unterlaufen.

In Sinne einer Rechtssicherheit erscheint es mir daher sachgerecht, auch diese Fragen noch im laufenden Verfahren zu klären.

Zur Sache bezüglich des erlaubten Umfangs von Schwärzungen und Kostenerhebungen habe ich mich bereits umfangreich geäußert. Das BVL hat mit Schreiben vom 1.4.2009 meine Auffassungen insofern übernommen, dass Personenangaben, die im Zusammenhang mit der in der Akte erfassten Tätigkeit von Personen (also Dienstadresse, notwendige Qualifikationen usw.) stehen, nicht zu schwärzen sind. Damit reduziert sich der Umfang des Streits auf meines Erachtens sehr wenige, nämlich rein private oder sonstige mit dem jeweiligen Gegenstand des Verfahrens nicht zusammenhängende Informationen über Personen in der Akte. Mir fehlt zwar die Phantasie, was damit überhaupt noch gemeint sein könnte, in jedem Fall behaupte ich aber, dass es sich bei der verbleibenden Restmenge um eine unbedeutende, gegen Null tendierende Menge an Schwärzungen handelt. Daher besteht aus meiner Sicht kein Grund, den eingeforderten kostenfreien Zugang bei einfacher Akteneinsicht vor Ort in Frage zu stellen, etwa weil das für das BVL unzumutbar wäre.

Wie ich schon sagte, wäre es denkbar, diese streitigen Fragen zu Kosten und Schwärzungsumfang in gesonderten Verfahren zu klären, wenn eine nun folgende Akteneinsicht an diesem Punkt konkrete Streitigkeiten aufwirft. Ich würde mich dem auch nicht versperren, wenn der Zugang zu einem Gericht in einem Folgevorgang erhalten bliebe. Allerdings halte ich ein solches Vorgehen angesichts des schon erfolgten Austausches von Rechtspositionen nicht für effizient. Denn dass es in Folgevorgängen zu einem erneuten gerichtlichen Streit käme, erscheint angesichts der nachdrücklichen Ausrichtung des BVL, die Interessen von VerbraucherInnen möglichst weit zu beschneiden, unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen